

bereits hingewiesen – recht ungewöhnlich erscheint. Exklusives Wissen von der Fastensynode kommt dabei natürlich kaum in Betracht; denn auch dem schwäbischen Mönch stand als Quelle offenbar nur die auch im Register überlieferte Kurzversion des Synodalprotokolls zur Verfügung⁹⁵. Das Verbot weist aber auch keinerlei Ähnlichkeiten mit einer der späteren päpstlichen Entscheidungen in dieser Frage auf, wie ein Blick in die von Stefan Beulertz zusammengestellte Dokumentation der Investiturverbote bis 1123 zeigt⁹⁶. Die falsche Zuordnung einer bekannten Maßnahme scheidet demnach also ebenfalls aus.

Bleibt also nur noch die Möglichkeit, daß der Mönch auch diese Bestimmung entweder frei erfunden oder doch zumindest einen oder mehrere tatsächlich erlassene Beschlüsse Papst Gregors für seine Zwecke umgedeutet hat⁹⁷. Manches spricht dabei, so viel sei vorweggenommen, für die letztere Annahme. Als mögliche Vorlagen kommen jedoch ausgerechnet die Bestimmungen der Fastensynode von 1078 nicht in Frage; denn im Synodalprotokoll finden sich bekanntlich keinerlei Hinweise für ein päpstliches Einschreiten gegen die Laieninvestitur und das Eigenkirchenwesen⁹⁸. Ganz anders dagegen die Gesetzgebung der Herbstsynode dieses Jahres, die sich bekanntermaßen sehr intensiv mit diesen Fragen beschäftigt hat⁹⁹. Und Berthold kannte das Protokoll dieser Synode, er zitiert es sogar recht ausführlich¹⁰⁰.

95) Vgl. dazu bereits Anm. 6.

96) Vgl. BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 4–28; vgl. auch Anm. 8.

97) Daß Berthold diesen Kanon erfunden haben könnte, erwog bereits BROOKE, Lay investiture (wie Anm. 5) S. 246 Anm. 28. Grundsätzlich zum Thema „Fälschungen in der Geschichtsschreibung“ vgl. Franz-Josef SCHMALE, in: Fälschungen im Mittelalter 1: Internationaler Kongreß der MGH München, 16.–19. September 1986 (Schriften der MGH 33 I, 1988) S. 121–132.

98) Vgl. dazu bereits oben S. 82 f.

99) Vgl. dazu SCHIEFFER, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 171 ff., und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 7 f. Nr. 5.

100) Berthold (wie Anm. 3) S. 314 f.; vgl. Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 402–406 (vgl. auch Anm. 84). Berthold hatte aber wohl auch den einleitenden Index aller Beschlüsse dieser Synode vorliegen; zumindest endet sein Bericht mit dem Hinweis: *Multa etiam ad utilitatem aecclesiae praeter ista illic promulgata sunt, quae nunc recensere non est temporis* (S. 315 Z. 24 f.; vgl. auch Reg. VI 5b, S. 401 Z. 4 f.). Außerdem befaßte er sich mit der deutschen Königsfrage, die im Protokoll noch vor diesem Index abgehandelt wird (Berthold, S. 313 f.; vgl. Reg. VI 5b, S. 400 f.). Die Übereinstimmungen im Wortlaut, die sich an diesen beiden Stellen zwischen dem Synodalprotokoll und dem Bericht Bertholds ergeben, machen die Annahme, daß dem Geschichtsschreiber auch die ersten Teile des Protokolls zur Verfügung standen, nur noch wahrscheinlicher. – Zu dem Problem, wie Berthold an dieses